



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

I. Abschnitt. Der Übersetzungsgedanke.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

I. Abschnitt.

Der Übersetzungsgedanke.

A. Programm. § 1.

1. Die nachfolgende Untersuchung hat eine doppelte Aufgabe: Sie soll sich einmal mit den Übersetzungsvorgängen des Mittelalters beschäftigen. Sie bringt insofern einen Beitrag zu der Methodenlehre der Geschichtswissenschaft, und zwar zu einem Teil, dessen Ausbildung erst Aufgabe der Zukunft ist, zu der Übersetzungslehre. Diese Lehre ist nicht nur für den Rechtshistoriker wichtig, sondern für jeden Historiker des Mittelalters, und auch, wenn schon abgeschwächt, für den Philologen. Die Untersuchung soll ferner zwei sachliche Probleme klären, bei denen die Übersetzungsprobleme besonders wichtig sind, das friesische Textproblem und die Ständekontroverse.

Meine Untersuchung kann keine vollständige Theorie der Übersetzungsvorgänge bieten. Die Ausgestaltung einer Theorie fordert die Vorbildung des Historikers und des Philologen; sie übersteigt das, was ein Rechtshistoriker leisten kann. Deshalb muß ich mich in diesem Abschnitt mit Anregungen begnügen. Was aber der Rechtshistoriker kann und soll, dem die Wichtigkeit dieser Probleme bei seinen Arbeiten vor Augen tritt, das ist der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Übersetzungslehre durch den Beitrag von konkreten Beispielen ihrer Verwertung. Meine Studien haben mich immer wieder dazu geführt, mich mit der Übersetzungslehre zu beschäftigen. Diese Ausführungen sind in meinen verschiedenen Schriften zerstreut und sollen jetzt zusammengefaßt werden¹⁾. Außerdem will ich

¹⁾ Schon in meinen »Gemeinfreien«, 1900, habe ich die Bedeutung des Übersetzungsgedankens betont (S. 59 ff.), die wichtigsten Folgerungen gezogen und zum Aufbau meiner Ständelehre verwendet. Weitere Ausführungen finden sich namentlich in meiner »Dienstmannschaft« S. 125 ff., im »Hant-

die beiden wichtigsten Funktionen der Übersetzungslehre, ihre Verwendung für die Quellenkritik und ihre Tragweite für die Institutsgeschichte an zwei Problemen darlegen. Die erste Funktion soll an der Streitfrage über das Verhältnis des Lateintextes der gemeinfriesischen Rechtsquellen zu den friesischen Texten erörtert werden, die zweite Funktion an der viel besprochenen Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte. Bei dieser Erörterung werde ich auch zu den Einwendungen Stellung nehmen, welche v. SCHWERIN¹⁾ und KONRAD BEYERLE²⁾ gegen meine sachliche Deutung sowie gegen meine Übersetzungslehre und ihre Anwendung erhoben haben.

2. Die Notwendigkeit der Übersetzungslehre ergibt sich aus dem Zwiespalt, der in dem frühen Mittelalter auf deutschsprachlichem Gebiet zwischen der deutschen Sprache des Rechtslebens und der lateinischen Urkundensprache bestanden hat. Die rechtsbildenden Elemente haben deutsch gesprochen und ihre Normen einschließlich der Geschäftsnormen in deutscher Sprache geformt. Aber die Festlegung für die Dauerwirkung erfolgte in lateinischen Urkunden. Daraus folgt notwendig, daß diese Urkunden insoweit durch Übersetzung aus dem Deutschen entstanden sind³⁾. Die Einsicht, daß ein Übersetzungsvorgang stattgefunden hat, ist so naheliegend, daß sie beinahe selbstverständlich ist. Und diese Erkenntnis ist auch in der geschichtlichen Literatur schon früher nicht übersehen und auch, allerdings mehr gelegentlich, verwertet worden. Aber mit der Einsicht oder der Zustimmung zu dieser Einsicht ist es noch lange nicht getan. Es ist vielmehr notwendig, daß wir uns die verschiedenen Folgen veranschaulichen, welche dieser Zwiespalt für das Rechtsleben, für die Entstehung der Rechtsquellen, aber auch für ihre Anwendung ergeben hat. Dies ist

gemal« S. 31 ff., in den »Pfleghafte« S. 198, 99 und in der »Lex Fris.« S. 6 ff.

¹⁾ Deutsche Literaturzeitung 1928, S. 1023 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung) und Ztschr. 1929, S. 481 ff. (Besprechung meiner Lex Frisionum).

²⁾ Ztschr. 1928, S. 491 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung).

³⁾ Dies gilt auch für die Urkunden der königlichen Kanzlei. Auch bei ihnen kann sich die Anwendung der Übersetzungslehre, die Stellung der Übersetzungsfrage als wertvoll erweisen. Ein Beispiel bietet das viel erörterte Würzburger Privileg von 1168 mit seiner Bargildenstelle, auf das ich später eingehen werde. Vgl. § 52, N. VI.

eine Anforderung an die Fähigkeit des Forschers zu historischer Anschauung, die weit geht, und die nur allmählich durch Beobachtung konkreter Fälle und die Verallgemeinerung solcher Wahrnehmungen erfüllt werden kann.

Wir müssen ferner aus den gewonnenen Erkenntnissen, aus der Seinsschau, wie man sagen kann, die richtigen Folgerungen für die wissenschaftliche Behandlung ziehen. Wir müssen Übersetzungsprobleme erkennen, uns daran gewöhnen, grundsätzlich die Äquivalentfrage zu stellen¹⁾. Wir müssen endlich nach den Hilfsmitteln fragen, die für die Lösung dieser neuen Aufgabe verwendbar sind.

3. Unsere Geschichtswissenschaft hat diese Aufgaben einigermaßen vernachlässigt, und die Rechtsgeschichte erst recht. Meine früheren Hinweise sind bei meinen rechtshistorischen Mitforschern auf geringes Verständnis gestoßen²⁾. Auch Spezialuntersuchungen der Historiker sind mir nicht bekannt geworden. Das große Lehrbuch von BERNHEIM übergeht die Übersetzungslehre vollständig. BRESLAU behandelt in seinem Handbuche der Urkundenlehre die Urkundensprache sehr eingehend³⁾, aber über den Übersetzungsvorgang wird nichts gesagt. Gleiches gilt von der Urkundenlehre in dem Handbuche von BELOW und MEINECKE. MEISTER betont allerdings in seinem Grundriß⁴⁾ die Notwendigkeit, den Übersetzungsvorgang bei der Auslegung zu beachten, aber MEISTER verweist dabei nur auf meine eigenen Ausführungen im Hantgemal. Daraus ist zu schließen, daß speziellere Untersuchungen der Historiker auch MEISTER nicht bekannt waren. Es dürfte daher eine Lücke bestehen, die der Ausfüllung bedarf.

¹⁾ Auch die theoretische Einsicht ersetzt noch nicht die Gewöhnung. Als ich meine Biergelden veröffentlichte (1900) standen mir die Grundzüge der Übersetzungskritik bereits klar vor Augen. Aber ich habe es damals trotzdem versäumt, das oben erwähnte Würzburger Privileg von 1168 nach der Methode der Übersetzungskritik auszulegen. Dadurch habe ich mir besonders einleuchtende Nachweisungen für meine richtige Deutung der Bargildestelle entgehen lassen, die ich jetzt nachbringe. Vgl. unten § 52, N. VI. Es bedarf der Einübung, um die Übersetzungskritik richtig zu handhaben.

²⁾ Eine Ausnahme macht F. BEYERLE in seiner Rezension meiner Lex Fris. unten S. 29. Anm. 3.

³⁾ 2. Aufl. II S. 557–608.

⁴⁾ Grundriß der Geschichtswissenschaft I 6 a S. 32.

B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen¹⁾. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

¹⁾ Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.

zahl der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Rückübersetzungen ist uns verloren gegangen, weil diese Rückübersetzungen mündlich erfolgten.

Das lateinische Gesetz, die lateinische Urkunde sollten die Anwendung von Rechtsnormen für die Dauer ermöglichen. Aber das Leben war deutsch. Ein Gesetz konnte nur dann auf deutsch redende und verstehende Menschen wirken, wenn es gelang, deutsche Normen aus der Urkunde zu entnehmen. Die Anwendung vor Gericht, die Anwendung bei einer Umgestaltung des Rechts, z. B. die Benutzung eines Gesetzes als Vorlage für ein neues, die Anwendung einer lateinischen Urkunde in privater Verhandlung, die ganze Lebensfunktion der Lateintexte war dadurch bedingt, daß eine Rückübersetzung vorgenommen wurde. Und für die gedachten Zwecke genügte eine mündliche Vorübersetzung. Auch für diese Aufgabe war eine lateinkundige Person als Vorübersetzer notwendig. Ich will sie im Unterschied zum Translator »Vorübersetzer« nennen. Wiederum ist dabei an Kleriker zu denken. Diese mündlichen Vorübersetzungen sind natürlich viel häufigere Vorgänge gewesen als die Grundübersetzung, aber sie sind für uns verklungen. Ihren Inhalt können wir nur zuweilen aus der Wirkung ersehen, z. B. bei der Wiedergabe des Inhalts in einem anderen Gesetz ¹⁾.

3. Translator und Vorübersetzer waren in der Regel verschiedene Personen. Die persönliche Verschiedenheit konnte Schwierigkeiten bieten und besondere Hilfsmittel veranlassen ²⁾. Die Personen konnten ja zeitlich getrennt sein. Wenn die Lex Salica im 9. Jahrhundert vorübersetzt werden sollte, so waren

¹⁾ Vgl. unten die Benutzung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum. § 31 N. 8.

²⁾ Die Lebenserscheinung der mündlichen Übersetzung vor Gericht (»in mallo«), gestattet auch eine neue, wie mir scheint, einleuchtende Erklärung der Mallberger Glosse. Die Vorübersetzung konnte erst erfolgen, wenn diejenige Stelle des Gesetzes aufgefunden war, welche sich auf die normbedürftige Frage bezog. Eine solche Ermittlung mußte Schwierigkeiten bieten, wenn das Gesetz umfangreich und der Kleriker (Romane) mit dem deutschen Recht nicht vertraut war. Die Aufgabe wurde erleichtert, wenn man den lateinischen Text für den Gebrauch vor Gericht (in mallo) mit deutschen Schlagworten ausstattete. Als solche Inhaltsangaben für die Zwecke der Vorübersetzung, als Übersetzungsschlüssel, sind diese deutschen Worte der Lex Salica aufzufassen.

Translator und Vorübersetzer durch Jahrhunderte voneinander geschieden.

Die Rückübersetzung konnte richtig, aber auch falsch ausfallen. Sie konnte ein anderes deutsches Äquivalent ergeben als dasjenige, das die Worte des benutzten Lateintextes verursacht hatte. Diese Möglichkeit war besonders nahe gelegt, wenn die beiden Vorgänge durch lange Zeiten getrennt waren. Die Übersetzungssitte konnte einen Wechsel erfahren haben. Dann konnte die Rückübersetzung ein ganz anderes deutsches Äquivalent ergeben, als bei der Grundübersetzung gebraucht worden war. Die falsche Rückübersetzung änderte den Inhalt des Textes ohne jede Änderung des Wortlauts. Wurde die falsche Rückübersetzung üblich, oder durch Gesetz anerkannt, so konnten ältere Gesetze unter Beibehaltung ihres genauen Wortlauts den Inhalt vollständig ändern ¹⁾. Wenn ein Lateintext durch Vermittlung deutschredender Elemente z. B. einer gesetzgebenden Versammlung benutzt wurde, um einen neuen Lateintext herzustellen, so waren zwei Übersetzungen notwendig, zuerst eine Vorübersetzung der lateinischen Vorlage in die deutsche Sprache ²⁾, dann eine Übersetzung des Beschlusses, auch der unverändert gebilligten deutschen Norm, in das Lateinische behufs Herstellung des neuen Lateintextes. Wurde bei dieser zweiten Übersetzung für das deutsche Wort ein anderes Lateinäquivalent gewählt, als in der alten Vorlage enthalten war, so konnten sich bei der Vorlagebenutzung die Lateinworte ohne Sinnwechsel ändern ³⁾.

4. Die Notwendigkeit jedesmaliger Vorübersetzung mußte es dem Richter sehr erschweren, eine Kenntnis des ganzen Gesetzesinhalts zu gewinnen, namentlich bei umfangreichen Gesetzen. Heute gewinnt er das Verständnis durch Lesen und

¹⁾ Vgl. unten das Constitutum Pippins. § 31. (Änderung des Anwendungsgebiets für die Ingenuusnormen.)

²⁾ Auch heute können fremdsprachliche Gesetze bei legislativen Arbeiten durch Deutsche, welche diese fremde Sprache nicht kennen, nur dann benutzt werden, wenn die fremdsprachliche Vorlage übersetzt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und ich würde es nicht erwähnen, wenn nicht v. SCHWERIN meine Annahme eines entsprechenden Verfahrens in der Karolingerzeit als sehr gekünstelt und deshalb unwahrscheinlich beanstandet hätte. Vgl. unten § 32, N. 3.

³⁾ Vgl. unten § 32. (Äquivalentvertauschung.)

Wiederlesen im Zusammenhang und Nachschlagen bei vorhandener Beziehung mehrerer Gesetzesstellen. Das war im Mittelalter nicht möglich. Der Richter mußte sich die einzelne Gesetzesstelle von einem in der Regel wohl rechtsunkundigen Kleriker vorübersetzen lassen und war allen Übersetzungsfehlern hilflos preisgegeben. Eine Gesamtübersicht konnte er nur gewinnen, wenn er sich alle Vorschriften sukzessive vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt ohne Möglichkeit eigener Kontrolle. Durch diese Verhältnisse war die Einwirkung des Gesetzes auf das Rechtsleben sehr behindert. Es ergaben sich so weitgehende Abweichungen, wie wir sie uns heute schwer vorstellen können¹⁾.

5. Die Notwendigkeit der Vorübersetzung war natürlich ein starkes Hindernis für die Tätigkeit gesetzgebender Versammlungen. Heute hat jedes Mitglied des Parlaments eine gedruckte oder schriftliche Vorlage vor sich, und es kann sich die gefaßten Beschlüsse notieren. Im frühen Mittelalter fehlte dieses Hilfsmittel. Wenn eine Vorlage benutzt wurde, so gelangten nur diejenigen Teile zur Kenntnis der Versammlung, die vorübersetzt wurden. Das Vorübersetzte mußte im Gedächtnis behalten werden. Die gefaßten Beschlüsse versanken sofort in das Pergament, auch in dieser Hinsicht waren die Mitglieder auf ihre Erinnerungsbilder angewiesen. Der Vergleich eines Beschlusses mit einem früher gefaßten erforderte Rückübersetzung. Eine Totalrevision am Schlusse hätte die größten Umstände bereitet. Auch die heutigen Beschlüsse der Parlamente ergeben in großem Umfang Redaktionsfehler und Widersprüche, die auch bei der Revision nicht immer beseitigt werden. Das

¹⁾ Ein anschauliches Beispiel gibt das *Capitulare legi Salicae additum* Ludwigs des Frommen M. G. Kap. 1. S. 292. Dies *Capitulare* sollte eigentlich den Zusatz erhalten »et inquisitio de sensu legis Salicae«, denn eine Versammlung wird über den Sinn gewisser Vorschriften der *Lex Salica* befragt. Der kausale Zusammenhang liegt m. E. nahe: Ludwig und seine Ratgeber konnten Latein und konnten lesen. Sie lasen die *Lex Salica* und stießen auf Rätsel. Sie beriefen eine Versammlung von Rechtskundigen, um die Rätsel zu lösen, aber ohne Erfolg. Gesetz und Rechtsleben hatten zum Teil gar keine Berührung. Die Rechtskundigen sagen aus, daß sie das Recht nicht so anwenden, wie es die *Lex Salica* hat, sondern wie es ihre Vorfahren anwendeten. Ja cap. 45 *De migrantibus* ist überhaupt nicht verstanden worden. Die vereinigte Rechtskunde und Sprachkunde des Kaiserreichs ist an der Rückübersetzung gescheitert.

frühmittelalterliche Verfahren mußte Redaktionsfehler in ganz anderem Umfange ergeben. Sie sind auch vorhanden, und zwar in einem Ausmaß, das jedem unglaublich erscheinen wird, dem es nicht gelungen ist, sich die Vorgänge einer solchen Versammlung und die Folgen der Übersetzungsvorgänge lebendig zu veranschaulichen, oder der nicht durch stets wiederholte Beobachtung den richtigen Maßstab für die Möglichkeit gewonnen hat ¹⁾.

6. Die Übersetzung vollzieht sich psychologisch gewürdigt durch eine Äquivalentsuche. Der Übersetzer will Gedanken, die in einer Sprache geformt sind, in einer andern Sprache wiedergeben. Die volle Erreichung des Zieles ist nicht möglich, weil das Denken der Völker und sein sprachlicher Ausdruck Verschiedenheiten aufweist. Es sind jeweils verschiedene Vorstellungsmassen, die mit einem Einzelworte verbunden werden. Die Wiedergabe der Gedanken wird aber um so annähernder, je vollständiger der Übersetzer die Gedanken der Vorlage erfaßt und je freier er mit den Mitteln der fremden Sprache schaltet. Oft können die Gedanken nur dann einander entsprechen, wenn die gebrauchten Worte, isoliert betrachtet, dies gar nicht tun. Wir reden in solchen Fällen von einer »freien« Übersetzung. Den Gegensatz dazu bildet die »unfreie« Übersetzung, die »Wortübersetzung«, bei der für einzelne Worte der Vorlage ein jeweils passendes Äquivalent gesucht wird. Die extreme Form der Wortübersetzung kann man als »Äquivalentmethode« bezeichnen ²⁾. Da die Unterschiede in der Bedeutung der Worte nicht beseitigt werden können, so ist eine Übereinstimmung von Worten oft nur auf Kosten der richtigen Wiedergabe des Gedankens zu erreichen. Die Wortübersetzung ist das einzige Mittel, wenn der Übersetzer durch Mangel an Sachkunde, Eile usw. daran gehindert ist, den Gedankengang der Vorlage, den Zusammenhang zu verstehen. Weil der Übersetzer nicht von dem Zusammenhang ausgeht,

¹⁾ Wer z. B. ohne Vertrautheit mit den Übersetzungsproblemen unten in § 10 Nr. 4 liest, daß das friesische Wort für »Vater« mit »inimicus« übersetzt sein soll, wird zunächst den Eindruck erhalten, daß ein solcher Fehler ganz unmöglich sei. Aber die genauere Überlegung und das Eingreifen zahlreicher gleichartiger Beobachtungen wird die Skepsis beseitigen.

²⁾ Ein klassisches Beispiel der Äquivalentmethode bietet der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen, vgl. unten § 9.

so wird für die Wahl des Äquivalents nicht selten der ursprüngliche oder anscheinende Begriffskern der beiden Worte entscheidend. Man kann von einer »Wurzeltreue« reden.

7. Bei Rechtsaufzeichnungen war nun schon durch den Zweck der Aufzeichnungen eine gewisse Worttreue gegeben, die Äquivalentmethode in gewissem Grade notwendig. Der Wortlaut des Gesetzes war ja wichtig, er sollte so aufgezeichnet werden, daß er bei der Rückübersetzung wieder herauskam. Der Vorübersetzer konnte ein beliebiger anderer Kleriker sein. Was er bringen sollte, war nicht ein juristisches Gutachten, sondern Ermittlung der deutschen Textvorlage. Deshalb mußte jedem deutschen Rechtsworte ein bestimmtes Lateinwort entsprechen, deshalb mußte man, soweit es ging, sich an die Übersetzungssitten halten, die in den Glossaren enthalten waren, allerdings zeitlich und örtlich wechseln konnten. Auch da, wo das Latein sonst gut ist, müssen wir in den lateinischen Rechtsworten die Wiedergabe deutscher Rechtsworte erwarten.

8. Bei der wortgetreuen Übersetzung stehen die einzelnen Lateinworte und die deutschen Worte in einer Entsprechung, die man der Kürze halber als »Äquivalenz« bezeichnen kann. Sie tritt uns quellenmäßig in den Glossaren und Vokabularien entgegen, kann aber auch sonst erkannt werden. Wenn ich von dem Vorhandensein einer Äquivalenz, z. B. von *ingenuus* und *edel* rede, so verstehe ich darunter die Tatsache, daß *edel* mit *ingenuus* übersetzt werden konnte.

9. Die Äquivalenz kann nun und das ist ebenso sicher wie wichtig eine *mehrfache* sein. In der Gegenwart sind die Wörterbücher Verzeichnisse der im Verhältnis zu einer fremden Sprache möglichen Äquivalenzen. Jedes Blatt in einem solchen Wörterbuch zeigt, daß für dasselbe deutsche Einzelwort eine Mehrheit von fremden Worten als Übersetzung in Frage kommt. Wir finden bei demselben deutschen Worte verschiedene Lateinworte verzeichnet und umgekehrt bei demselben Lateinworte mehrere deutsche Worte. Dadurch wird die Möglichkeit verschiedenartiger Übersetzung bezeugt. Diese Möglichkeit ist eine notwendige Folge daraus, daß sich die Bedeutungen der Einzelworte in den verschiedenen Sprachen nicht in vollem Umfange decken. Diese Möglichkeit verschiedener Übersetzung desselben Worts hat natürlich auch im Mittelalter bestanden, wie sich sowohl aus den Glossen wie aus der Beobachtung der Über-

setzungsfälle ergibt. Die abstrakte Möglichkeit ist wohl früher niemals verkannt und nur das konkrete Vorkommen nicht immer gesehen worden. Ich würde alle diese Selbstverständlichkeiten nicht besonders hervorheben, wenn nicht neuerdings v. SCHWERIN sie als höchst unwahrscheinlich beanstandet hätte (vgl. u. § 27). Die Möglichkeit einer doppelten Übersetzung will ich als Doppeläquivalenz bezeichnen. Wir werden bei der Erörterung der Standesbezeichnungen zwei besonders wichtige Doppeläquivalenzen kennen lernen. Das deutsche Wort »edel« konnte sowohl mit »nobilis« wie mit »ingenuus« übersetzt und das Lateinwort »ingenuus« nicht nur für »edel«, sondern auch für »frei« gebraucht werden ¹⁾.

10. Die Übersetzung ist vielfach schwierig und war es für mittelalterliche Translatoren besonders. Die Schwierigkeit konnte durch besondere Umstände erhöht werden, mangelnde Sprach- und mangelnde Sachkenntnis, Eile usw. Dann konnte es vorkommen, daß der Translator der Grundübersetzung bei der Wortübersetzung andere Äquivalente wählte, als er nach dem Zusammenhang hätte wählen sollen. Es entstanden Übersetzungsfehler. Nach unserem Maßstab, der die Wiedergabe der Gedanken fordert, liegt ein Übersetzungsfehler immer vor, wenn das gewählte Lateinwort in den gegebenen Zusammenhang nicht hineinpaßt, mag es auch in anderem Zusammenhang als Äquivalent verwendbar sein. Solche Übersetzungsfehler werden wir bei der Kritik des *Jus Vetus Frisicum* in großem Umfange kennenlernen. Aber sie sind auch sonst reichlich vorhanden. Die Fehler, die auf der Äquivalentmethode beruhen, konnten bei der Rückübersetzung, wenn sie in derselben Weise vorgenommen wurde, beseitigt werden, aber es konnten auch in die Grundübersetzung sich Fehler einschleichen, die sich der Erkenntnis entzogen. Denn die Rückübersetzung war auch eine schwierige Aufgabe, um so schwieriger, je größer der zeitliche Abstand des Vorübersetzers

¹⁾ Auch das Lateinwort »justitia« kann für verschiedene deutsche Worte stehen, z. B. sowohl für Gerechtigkeit (subjektives Recht) als auch für Gericht. Auf der Übersetzung mit einem falschen Äquivalente beruht die herkömmliche Deutung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, die zu wichtigen rechtshistorischen Irrtümern geführt hat. Vgl. unten § 52 VI.

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt ¹⁾).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Originale gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

§ 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

¹⁾ Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.

B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen¹⁾. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

¹⁾ Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt ¹⁾).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Originale gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

§ 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

¹⁾ Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.

Übersetzung denken, dann sind wir geneigt, von den Erscheinungen der Gegenwart auszugehen und uns einen Mann vorzustellen, der in seiner Arbeitsstube eine deutsche Vorlage vor sich hat und sie unter Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, Vokabularien usw. in aller Muße ins Lateinische überträgt. Aber die mittelalterlichen Übersetzungen der Rechtsnormen haben sich meist in anderer Weise vollzogen¹⁾. Die Übersetzung vollzog sich nach Gehör, weil eine deutsche Niederschrift nicht üblich war und sie vollzog sich daher bei umfangreicheren Satzungen, die eine sofortige Festlegung durch Protokoll bedurften, »zu Protokoll«. Der Translator war zugleich Protokollant. Die gefaßten Beschlüsse wurden in deutscher Sprache formuliert, aber sie wurden überhaupt nicht deutsch niedergeschrieben, sondern gleich lateinisch. Das Vorkommen dieser Form ist m. E. sicher und aus der Beschaffenheit unserer Quellen zu ersehen.

Die Gründe, welche zu dieser Form führten, lassen sich nur vermuten. Die Niederschrift der Rechtsnormen in deutscher Sprache scheint, wie bemerkt, überhaupt nicht üblich gewesen zu sein. Das Pergament war wohl auch ein zu kostbarer Schreibstoff, um ihn zu einer Niederschrift zu verwenden, die durch die lateinische Urkunde überflüssig werden sollte. Das frühe Mittelalter war kein papiernes Zeitalter. Vor allem aber dürfte bei solchen Versammlungen, die nur für einen kurzen Zeitraum zusammentraten, eine Notwendigkeit bestanden haben, die Urkunde fertigzustellen, bevor die Versammlung auseinanderging. Die Urkunde sollte ja signiert werden, sie bedurfte der Handzeichen der Anwesenden. Wollte man die Herstellung der lateinischen Urkunde auf eine spätere Hausarbeit verschieben, so hätten die Mitglieder der Versammlung noch einmal zusammenkommen müssen, nur um zu signieren. Denn an eine Versendung der schließlich fertiggestellten Urkunde zur Signierung an die Abwesenden war bei den Verhältnissen des Mittelalters nicht zu denken. Auch würde den schriftunkundigen Teilnehmern die Identität der zugesandten

¹⁾ Das Gegenbeispiel einer Arbeit in Muße nach schriftlicher Vorlage bieten für die Rückübersetzung die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen §§ 10 ff. Sie zeigen reifliche Überlegung und Versuche, aus dem durch Übersetzungsfehler unverständlich gewordenen Lateintexte brauchbare Ergebnisse herauszulesen, Versuche, die zweifellos längere Zeit in Anspruch nahmen.

Urkunde zweifelhaft gewesen sein. Deshalb scheint es mir, daß die Übersetzung zu Protokoll bei Beschlüssen normgebender Versammlungen schon durch die Notwendigkeit der Signierung gegeben war. Dieses Motiv versagt allerdings bei Anordnungen einer ständigen Instanz und daher bei der Mehrzahl der Königsurkunden. Bei einfacheren Beschlüssen und Einzelverfügungen entfiel die Notwendigkeit eines vollständigen Protokolls. Man konnte sich mit vorläufigen Aufzeichnungen über Elemente und Klauseln und eventuell mit Bezugnahme auf Vorurkunden begnügen. Aber soweit nicht Vorurkunden in Betracht kamen, bedurfte es doch einer wenigstens teilweisen Übersetzung nach Gehör, weil die Verhandlungen deutsch stattfanden und anscheinend die Aufzeichnung der deutschen Worte nicht üblich war.

Wenn auch eine allgemeine Einsicht in die Gründe und in die konkreten Vorgänge nicht möglich ist, an dem Vorkommen der Protokollform kann m. E. kein Zweifel sein. Vorhandene Rechtsquellen beweisen durch deutliche Merkmale, daß sie durch Übersetzung zu Protokoll entstanden sind¹⁾. Typische Beispiele dieser Übersetzungsart bieten die Lex Frisionum, die ich näher untersucht habe und die drei anderen karolingischen Volksrechte der Aachener Gruppe, die Volksrechte der Sachsen, der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer). Ein weiteres Beispiel werden wir in dem Ius Vetus Frisicum, dem Lateintexte der friesischen Rechtsquellen, kennen lernen. Aber auch andere Rechtssatzungen des frühen Mittelalters, die auf Beschlüssen unständiger Versammlungen beruhen, scheinen, wenn auch nicht ausnahmslos, dieses Gepräge aufzuweisen. Die Abgrenzung im einzelnen bedarf weiterer Untersuchung.

2. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihre Merkmale, die sich dadurch erklären, daß diese Form eine erschwerte Übersetzung, eine Übersetzung mit Hindernissen war. Eine gewisse Erschwerung ergab sich schon dadurch, daß die Vorsage gehört und nicht gesehen wurde. Das Ohr ist weniger sicher als das Auge. Wir finden Fehler, die sich nur als Gehörfehler er-

¹⁾ Weniger bestimmt und allgemein gestaltet sich das Urteil bei Privat-urkunden. Die nachträgliche Ausfertigung und Unterzeichnung bot auch bei ihnen Schwierigkeiten (Zeugen), aber doch geringere. Ein bestimmteres Urteil läßt sich nur durch Untersuchung der einzelnen Gruppen gewinnen.

klären¹⁾. Wichtiger waren andere Hindernisse, welche den Übersetzungsvorgang selbst, die Äquivalenzermittlung, beeinflussten. Diese Hindernisse lassen sich in 4 Gruppen einteilen.

a) Das erste Hindernis war die Isolierung des Translators. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann Hilfsmittel verwenden, Vokabularien, er kann sich bei Sach- und Sprachverständigen Rats erholen. Der Übersetzer zu Protokoll kann dies nicht, er muß sofort lateinisch niederschreiben, was er deutsch hört. Er ist in bezug auf Sach- und Sprachkunde auf sein präsenten Wissen angewiesen. Für ihn galt der Spruch: *Hic Rhodus, hic salta!*

b) Das zweite Hindernis war die Isolierung des Themas. Jedermann weiß, wie wichtig bei der Übersetzung für die Wahl eines Äquivalents der sachliche Zusammenhang ist. Der Übersetzer in der Arbeitsstube auf Grund einer schriftlichen Vorlage kann diesen Zusammenhang voll berücksichtigen. Er kann die der Vorlage folgenden Sätze lesen, er kann zurückblättern und dadurch den ganzen Gedankengang verstehen und dann ein dem Zusammenhang entsprechendes Äquivalent aufnehmen. Der Übersetzer zu Protokoll kann das nicht. Er muß »stückweise« übersetzen, er muß den Satz wiedergeben, der ihm vorgesprochen wird, vielleicht das einzelne Wort; was später kommen wird, wird er erst später hören. Er muß aber sofort übersetzen, sobald er die Worte gehört hat, ohne zurückzublättern und deshalb ohne die Möglichkeit, den Zusammenhang zu erfassen¹⁾. Dadurch wird ihm die oben geschilderte Äquivalentmethode der Übersetzung aufgedrängt.

c) Das dritte Hindernis ist die Eile, die unter Umständen zur »Hast« werden konnte. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann sich seine oft schwere Aufgabe gründlich überlegen. Er kann warten, bis seine Überlegungen zu einem Ergebnis führen, das ihn befriedigt, oder doch das jeweils Erreichbare darstellt. Der Übersetzer zu Protokoll hat keine Zeit zur Überlegung, er muß ja mit dem Fortgang der Verhandlung oder der Versammlung Schritt halten, er wird ständig vorwärts gedrängt, er muß das Gehörte sofort übersetzen, um für die Aufnahme des Folgenden bereit zu sein. Er kann ja der rechtgebenden

¹⁾ In dem friesischen Lateintext sind als Gehörfehler aufzufassen die Verwechslung von *bilia* und *biliwa* § 11 N. 2 und die Verwechslung von *a fara capia* mit *foricapia* § 14 N. 4.

Versammlung kein Halt kommandieren, sie so lange aussetzen, bis er mit seiner Übersetzung fertig ist. Deshalb kann er in Lagen kommen, in denen er schreiben muß, ohne ein ihm selbst befriedigendes Äquivalent gefunden zu haben. Er ist sich über den Zusammenhang nicht klar und fühlt, daß ihm erst diese Kenntnis das richtige Äquivalent bringen würde. Dann bieten sich ihm zwei Auswege. Er kann nach der Maxime vorgehen: richtig oder unrichtig, aber übersetzen. Dann setzt er ein Lateinwort hin, das nach dem Wortklang ein Äquivalent sein kann, ohne Rücksicht darauf, ob es in den sachlichen Zusammenhang paßt¹⁾. Dadurch gelangt er zu der extremen Form der oben geschilderten Äquivalentmethode. Oder aber er entschließt sich dazu, das gehörte Wort unübersetzt zu lassen, und das deutsche Wort der Vorlage hinzuschreiben²⁾. Das Vorkommen solcher deutscher Worte in einem Lateintexte, die bei einiger Überlegung nach den sonst hervortretenden Lateinkenntnissen des Translators und wegen des klaren Zusammenhangs hätten übersetzt werden können, ist in der Tat ein ziemlich sicheres Anzeichen dafür, daß eine Übersetzung zu Protokoll vorliegt.

3. Besonders fremdartig, aber doch m. E. als Regel anzusehen ist ein vierter Umstand, das Fehlen der nachträglichen Übersetzungsrevision. Der Übersetzer nach schriftlicher Vorlage in der Arbeitsstube kann seine Übersetzung noch nachträglich durchlesen, mit der Vorlage vergleichen und etwaige Fehlgriffe verbessern. Dagegen hat bei der Übersetzung nach Protokoll, wie die stehengebliebenen Fehler beweisen, eine solche Revision in der Regel nicht stattgefunden. Auch nicht bei Gesetzen. Das ist aus den vorerwähnten Gründen begreiflich. Der Übersetzer selbst hatte keine Zeit: Auch war die Vorsage verklungen. Eine Beurteilung wäre nur in der Weise möglich gewesen, daß eine mündliche Rückübersetzung des Textes vor der Versammlung erfolgte. Das wäre ein bedeutender Zeitaufwand gewesen, und ein für die Übersetzungsfehler ziemlich zweckloser, denn die Mitglieder hätten doch nicht erkennen können, ob eine richtige Übersetzung vorlag,

¹⁾ Beispiele für solche Irrtümer bietet z. B. der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen in großer Zahl. Vgl. unten § 9 ff.

²⁾ Dadurch erklären sich die deutschen Worte in der Lex Frisionum. Lex Fris. S. 34 ff.

oder aber ein bei der Grundübersetzung gemachter Fehler bei der Rückübersetzung wiederholt wurde.

4. Die Wirkung dieser Hindernisse auf das Übersetzungsprotokoll mußte natürlich von konkreten, wechselnden Umständen abhängen, ganz besonders von der Persönlichkeit des Translators, seiner Sprachkunde, aber auch seiner Sachkunde¹⁾. Denn sein persönliches Wissen auf diesen beiden Gebieten war in erster Linie für das Gelingen maßgebend. Natürlich konnten auch andere Umstände eingreifen, z. B. die Raschheit des Diktats, die Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung usw.

5. Die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll wird uns vielleicht am verständlichsten, wenn wir die Schulleistungen der Gegenwart zur Erläuterung des Gesagten heranziehen. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihr Gegenstück in einem lateinischen Extemporale (Klassenarbeit) und zwar in einem Extemporale ohne vorherige Niederschrift des deutschen Textes und ohne Erlaubnis einer Durchsicht der vollendeten Übersetzung. Es ist einleuchtend, daß eine solche Arbeit mehr Gelegenheit zu Fehlern gibt, als eine Hausarbeit unter Benutzung von Hilfsmitteln und beliebigem Zeitaufwand. Dabei bietet doch das schulmäßige Extemporale noch einen Vorzug vor der Übersetzung einer Rechtsquelle zu Protokoll. Das Extemporale wird immer so gehalten, daß der begabte Schüler mitkommen kann und in der Lage ist, den Zusammenhang zu verstehen und zu verwerten. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die rechtgebende Versammlung beim Gang ihrer Verhandlung auf die Bedürfnisse des Translators Rücksicht nahm, schon deshalb nicht, weil ihre lateinunkundigen Mitglieder gar nicht in der Lage waren, sich in die Schwierigkeiten der Übersetzung hineinzudenken.

6. Mit dem Vorkommen der Übersetzung zu Protokoll be-

¹⁾ Die Untersuchung der Lex Frisionum ergibt, daß der Translator ein Romane war. Dieser Romane hat kein Friesisch verstanden, deshalb ist ein Franke als Dolmetscher zugezogen worden, der die friesischen Beschlüsse für den Translator in das Fränkische übersetzte. Dadurch erklärt sich, daß die nicht ins Lateinische übersetzten Worte in dem friesischen Gesetze fränkische Sprachform zeigen Lex Fris. S. 41 ff. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt, daß auch der Translator des Jus Vetus Frisicum ein Nichtfrieser gewesen ist. Vgl. unten § 9 N. 7, § 10 N. 4, § 11 N. 2, § 12 N. 5, § 13 N. 4, a. E. § 14 N. 4 a, § 17 III und die Erklärung § 18 N. 2.

rührt sich die andere Frage, ob sich bei Versammlungsbeschlüssen an die Anfertigung des Protokolls noch eine materielle Revision und eine endgültige Redaktion anschloß oder nicht. Heute ist das erste Verfahren bei Gesetzen ganz selbstverständlich. Man kann es Konzeptverfahren nennen. Das Beschlußprotokoll ist zunächst nur Entwurf. Der Inhalt wird nochmals vorgetragen, geändert oder gebilligt und dann wird die Gesetzesurkunde ausgefertigt. Aber es ist auch ein einfacheres Verfahren denkbar, bei dem die Protokollurkunde zugleich die Gesetzesurkunde wird. Es wird gleich »ins Reine« diktiert. Mit der Niederschrift des letzten Lateinworts ist die Redaktion vollendet. Es erfolgt grundsätzlich keine allgemeine Vorübersetzung, sondern der Inhalt des Protokolls wird ohne weiteres Inhalt des Gesetzes. Natürlich können Einzelfragen nochmals aufgegriffen und ihre Entscheidung in die Reinschrift als Berichtigung oder Anmerkung¹⁾ eingefügt werden. Man könnte dieses Verfahren als Reinschriftverfahren bezeichnen. Dieses Reinschriftverfahren hätte im frühen Mittelalter erhebliche Vorteile geboten durch Ersparnis an dem teuren Pergament und auch an Zeit, weil ja die materielle Schlußprüfung die Rückübersetzung des ganzen Protokolls erfordert hätte.

Welches Verfahren war nun tatsächlich üblich? Man wird sich vor Generalisierung scheuen müssen. Es konnten verschiedene Umstände eingreifen, der Umfang und die Ausbildung der Kanzlei, Ort und Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung u. a. Auch sind Zwischenformen denkbar. Z. B. nachträgliche Reinschrift ohne materielle Prüfung durch die Versammlung. Aber bei den fünf oben erwähnten Quellen ist m. E. das Reinschriftverfahren anzunehmen²⁾ Alle fünf Quellen zeigen Fehler von einer Offensichtlichkeit, daß sie bei jeder materiellen Überprüfung erkannt und beseitigt worden wären. Bei diesen Rechtsquellen hat es keine besonderen Entwürfe gegeben, sondern das erste Protokoll hat sofort den Gesetzestext ergeben, ist zum Gesetze geworden.

7. Die Vorstellung des Reinschriftverfahrens mutet uns fremdartig an. Auch Eckhardt³⁾, der im übrigen meiner Auffassung der *Lex Frisionum* zustimmt, hat doch in dieser Hinsicht Ein-

¹⁾ *Lex Fris.* S. 32, 90.

²⁾ Vgl. auch die Anhaltspunkte *Lex Fris.* S. 19, 25, 26.

³⁾ Rezension meiner *Lex Fris.* *Gött. Gel. Anz.* 1928, S. 344/45.

spruch erhoben. Er hält den überlieferten Text für einen bloßen Entwurf, der noch keine abschließende Redaktion erfahren habe. Dies ergebe sich aus den stehengebliebenen Fehlern und dafür spreche auch die Dürftigkeit der Überlieferung, da uns nur eine Handschrift durch den Druck von Herold erhalten sei. Aber die Fehler sind m. E. bei der Lex Frisionum nicht größer, sondern geringer als bei der Lex Saxonum (z. B. Fehlen der Frilingsbussen § 26) oder der Lex Chamavorum (Rechnung mit verschiedenen Schillingen § 31) und bei dem friesischen Lateintexte¹⁾. Und doch ist es undenkbar, daß uns überall die Konzepte erhalten, die fertigen Gesetzestexte aber verloren gegangen sind. Die m. E. gebotene Lösung ist eben die, daß es gar keine Konzepte gegeben hat, daß die erste Niederschrift sofort den Gesetzestext ergab und daß deshalb die damaligen Gesetze nach dem modernen Maßstabe Konzeptcharakter zeigen. Die Dürftigkeit der Überlieferung bei der Lex Frisionum würde nur dann einen Anhaltspunkt für den Konzeptcharakter erbringen, wenn wir zugleich annehmen dürften, daß das geplante Gesetz überhaupt nicht zustande gekommen ist. Aber diese Annahme ist m. E. ausgeschlossen. Der Inhalt ist zweifellos Gesetz geworden. Die Umrechnung der friesischen Wergelder in die nova moneta der Lex hat Zahlen geschaffen, die das Rechtsleben der Friesen im Mittelalter beherrscht haben²⁾. Wenn aber ein Gesetzestext existiert hat, so liegt keine Veranlassung vor, die einzige Überlieferung nicht auf diesen Text zu beziehen. Die Vereinzelnung ist auf andere Gründe zurückzuführen³⁾.

Das Reinschriftverfahren wird für die oben bezeichneten Rechtsquellen durch die stehengebliebenen Fehler gesichert. Das Verfahren ist aber auch bei andern Quellen als möglich in Rechnung zu stellen. Seine Möglichkeit ist eine wichtige Folgerung aus der Übersetzungslehre und seine Nichtbeach-

¹⁾ Vgl. die Sinnlosigkeit der Kürze 8 unten § 13 und des Landrechts 4 unten § 15.

²⁾ Vgl. Lex Fris. S. 130 und Nachweisungen.

³⁾ Solche Gründe sind die Kleinheit des Rechtsgebiets, die geringe Verbreitung der Lateinkenntnisse und das Vorkommen des Gesetzesvortrags, vgl. unten § 8. Durch den Gesetzesvortrag konnte der Inhalt des Gesetzes in die mündliche Überlieferung übergehen. Dann war der Text entbehrlich geworden.

tung kann als Hindernis für das Verständnis mittelalterlicher Rechtsquellen wirken.

D. Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4.

1. Die wissenschaftliche Behandlung von Übersetzungsquellen ist ausgezeichnet durch die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage oder Äquivalentfrage. Wir müssen eben zurückübersetzen, und zwar so, wie der Translator bei der Entstehung des Lateintextes übersetzt hat. Die Technik der Grundübersetzung muß erkannt werden und für unsere Rückübersetzung maßgebend sein.

2. Die Übersetzungs- oder Äquivalentfrage ist eine historische Kausalforschung eigener Art, die besondere Voraussetzungen erfordert: Kenntnis des deutschen Sprachgebrauchs, der geltenden Rechtsnormen, der Übersetzungssitten, wenn möglich der Eigenart des Translators, sowie der besonderen Umstände, unter denen sich die Übersetzung vollzogen hat. Bei einer freien Übersetzung in richtigem Latein können wir dem uns anezogenen lateinischen Sprachgefühl folgen und »lateingemäß« auslegen. Aber sobald eine unfreie Grundübersetzung, nach der Äquivalentmethode vorliegt, müssen wir unser Sprachgefühl ausschalten und die isolierten Sätze und innerhalb der Sätze die einzelnen Worte auf das kausale deutsche Äquivalent hin prüfen. Wir müssen das Mosaik als Mosaik behandeln. Erst die Erkenntnis des deutschen Äquivalents ermöglicht dann die richtige Bewertung der Stelle. Soweit aber die historische Wirkung des Textes in Frage kommt, müssen wir uns auf den Standpunkt der Vergangenheit zurückversetzen, und uns die damals mögliche oder naheliegende Rückübersetzung veranschaulichen.

3. Die Äquivalentfrage ist also eine schwierige Frage und erfordert besondere Hilfsmittel, über die wir nicht in genügendem Umfange verfügen. Ein besonders wichtiges, von den Rechtshistorikern meist unterschätztes Hilfsmittel sind die Glossen. Sie sind ja ganz unmittelbare Zeugnisse für die Übersetzungsvorgänge der Vergangenheit. Jede Interlinearglosse ist ein Zeugnis für eine vollzogene Übersetzung. Aus ihr ergibt sich »so ist diesmal übersetzt worden«, also müssen wir auch in andern Fällen mit der Möglichkeit einer derartigen Übersetzung rechnen und wenn wir dem glossierten Lateinworte

begegnen, die Möglichkeit des in der Glosse verwendeten deutschen Äquivalents berücksichtigen. Noch bedeutsamer sind die Glossare oder Vokabularien des Mittelalters. Sie sind Zeugnisse nicht für einen einzigen konkreten Übersetzungsvorgang, sondern Zeugnisse einer Übersetzungssitte, welche für Zeit und Ort eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit der Äquivalenz ergibt. Natürlich haben die einzelnen Glossare verschiedene Verbreitung gehabt; ihr Zeugnis für die Übersetzungssitte ist nicht immer gleichwertig. So viel nun auch für die Erforschung des mittelalterlichen Lebens geschehen ist¹⁾, so bleibt doch für den Übersetzungskritiker noch manches zu wünschen übrig. Die lateinischen Wörterbücher für das Latein des Mittelalters sind größtenteils etwas veraltet. Was die Übersetzungskritik vor allem braucht, ist ein alphabetisches Verzeichnis aller überhaupt glossierten Lateinworte mit genauer Angabe ihrer Fundstelle, des Alters der Glossen und mit einer allgemeinen Charakteristik des Glossars, soweit sich das überhaupt ermitteln läßt. Ein solches allgemeines Verzeichnis besteht nicht. Ebenso fehlen noch einigermaßen vollständige Vorarbeiten darüber, wie und wann, in welcher Kanzlei die erhaltenen Vokabularien benutzt worden sind.

4. Auch in dem unvollkommenen Zustand, in dem das Glossenmaterial uns vorliegt, ist es ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel für die Rekonstruktion der Übersetzungsvorgänge und deshalb für die Bearbeitung von Übersetzungsquellen. Neben dieser Bedeutung eines Hilfsmittels haben natürlich die Glossen auch eine andere, sehr große Bedeutung, welche von unserer Philologie längst erkannt und gewertet ist, während bei den Rechtshistorikern das Verständnis noch zu fehlen scheint. Wenn der sachliche Vorstellungsgehalt, der mit einem Lateinworte verbunden wurde, bekannt ist, der Vorstellungsgehalt des deutschen Äquivalents aber ungewiß oder zweifelhaft ist, so kann aus der bezeugten Übersetzungssitte, die in den Glossaren hervortritt, der Vorstellungsgehalt des deutschen Wortes erkannt werden. Jeder Philologe benutzt dieses zuverlässige Erkenntnismittel, aber den Rechtshistorikern ist die Tragweite dieses Erkenntnismittels, wie es scheint, noch nicht aufgegangen, wie dies aus der Nichtbeachtung der Ingenusglossen²⁾ und der Frilingglossen³⁾ hervorgeht.

¹⁾ Vgl. Lehrbuch der historischen Methode von BERNHEIM, 5. Aufl. S. 284 ff.

²⁾ Vgl. unten § 30 N. 6.

³⁾ Vgl. unten § 19 N. 4.

5. Die Übersetzungskritik ist nach den verschiedensten Richtungen ¹⁾ von größter Bedeutung. Sie soll in dieser Untersuchung im Hinblick auf zwei Funktionen erläutert werden, im Hinblick auf die quellenkritische Funktion und im Hinblick auf ihre institutsgeschichtliche Tragweite. Auf diese zweite Funktion werde ich in dem nächsten Paragraphen zurückkommen, dagegen will ich noch einige Bemerkungen über die quellenkritische Verwendung anfügen.

Für die Quellenkritik sind die Übersetzungsfehler besonders wichtig, wie sie namentlich bei der Übersetzung zu Protokoll auftreten. Die Übersetzung zu Protokoll hat nicht selten Ergebnisse geliefert, deren sachliche Unrichtigkeit, wenn wir die Stelle lateingemäß auslegen, in die Augen springt. Die ältere Richtung der Rechtshistoriker, der die Beachtung des Übersetzungsvorgangs fern lag, sah in diesen offensichtlichen Fehlern in der Regel Versehen der Abschreiber ²⁾, ohne zu berücksichtigen, daß derart grobe Versehen bei jeder Kollation entdeckt werden mußten. Die Übersetzungskritik enthüllt nicht selten solche vermeintlichen Schreibversehen als Übersetzungsfehler, die deshalb bei der Kollation nicht beseitigt wurden, weil sie eben echt waren, schon in dem Urtexte und in den guten Abschriften standen. Da nun die Übersetzungsfehler vielfach ein individuelles Gepräge aufweisen, so können sie als Mittel dienen, den Translator und dadurch die Beschaffenheit der Quelle zu bestimmen. Diese textkritische Verwertung der Übersetzungsfehler soll in dem zweiten Abschnitt unserer Untersuchung in konkreter Anwendung gezeigt werden. Die Erörterung bietet auch deshalb ein methodisches Interesse, weil der friesische Lateintext einen anschaulichen Beleg für diejenige Übersetzungsform erbringt, die uns am unwahrscheinlichsten anmutet, für die Übersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren.

¹⁾ Auch für die Feststellung geschichtlicher Vorgänge durch literarische Berichte, Chroniken usw. ist die Übersetzungskritik wichtig. Allerdings handelte es sich dabei meist um Übersetzung in Gedanken. Der Chronist hat an deutsche Worte gedacht, die er übersetzt. Gelingt es, die deutschen Äquivalente zu finden, so kann sich ein genaueres, vielleicht ein anderes Bild ergeben. Vgl. unten § 39.

²⁾ Vgl. z. B. die Emendationen v. RICHTHOFENS zum Jus Vetus Frisicum unten § 10 N. 3, § 12 N. 3 § 15 N. 2.

E. Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5.

1. Die sorgfältige Erforschung und Beobachtung der Übersetzungsvorgänge ist, wie oben (S. 19, 2) bemerkt, von oft entscheidender Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Quellenstellen. Die Auslegung vollzieht sich ganz anders, je nachdem wir bei einem Lateintext und seinen Elementen eine Urschrift annehmen oder aber eine Übersetzung. Bei der Auslegung einer Urschrift haben wir nach den sachlichen Vorstellungen zu fragen, welche in der Person des Urhebers für die Wahl des Lateinworts kausal gewesen sind. Diese Vorstellungen ergeben sich uns aus dem usuellen Sinne des lateinischen Worts. Bei den Übersetzungsquellen haben wir von vornherein die Äquivalentfrage oder Übersetzungsfrage zu stellen. Erst wenn wir das deutsche Wort gefunden haben, darf die Sachauslegung einsetzen, ausgehend von dem usuellen Wortsinn des deutschen Worts.

2. Durch die Einsetzung des richtigen Äquivalents kann eine Quellenstelle einen ganz andern Sinn erhalten, als ihn die unkontrollierte Auslegung des Lateintextes nach (lateinischem) Sprachgefühl verleihen würde. Es ist überraschend, wie oft die Äquivalentfrage den Erkenntnisgehalt vollständig ändert, die Vorstellungen vertauscht. Wir werden unten in § 13 sehen, daß die Äquivalentfrage bei »nimis contendere« in Kürre 8 zunächst das friesische *mara strid* ergibt, und dann die Sachauslegung zu der kausalen Vorstellung »Zweikampf« führt. Die intuitive Auslegung nach lateinischem Sprachgebrauch hätte diese Vorstellung niemals erkennen lassen. Besonders zahlreiche Beispiele solcher Sinnänderungen habe ich in meinem Aufsatz über das Hantgemal gegeben¹⁾. Eines von ihnen ist so über-

¹⁾ Vgl. z. B. die Erkenntnis, daß »*predium libertatis*« in der berühmten Hantgemalstelle des Codex Falkensteinensis infolge der Äquivalenz »freiz-eigen« nichts anderes als »Allod« bedeutet, vgl. Hantgemal S. 9 ff. *Usucapio* erweist sich als Äquivalent für »Nutz und Gewere« a. a. O. S. 35 usw. In dem Codex Falkensteinensis selbst begegnet uns »*virii*« als Bezeichnung für Vasallen. Männer von Stand sind »*virii conditionales*«, ja es begegnet uns sogar ein *Heros*. Der Zusatz *prescriptus* läßt erkennen, daß das deutsche »Herr« gemeint ist a. a. O. S. 8. Ein Gegenstück zu diesem *heros* bietet der »*herodiaris*« U. B. WALKENRIED 2, 120, 21. Die Alternative der Über-

raschend, daß ich es an dieser Stelle wiederholen will. In einer Salzburger Urkunde¹⁾ wird das Maß eines übergebenen Grundstücks deshalb nicht angegeben, weil das Grundstück zu dicht bewachsen sei, so daß die genaue Messung unmöglich sei, »nisi ignorando vel ligna caedendo«. Die Auslegung von ignorando nach lateinischem Sprachgefühl führt zu einem Widersinn. Wie soll eine Abmessung durch »ignorare« möglich sein? Die Äquivalentfrage ergibt natürlich als deutsches Wort »niederbrennen«, das nur irrigerweise, aber wurzeltreu, mit ignorare übersetzt ist. Ein anderes Beispiel für Sinnänderung bietet die Übersetzung von forense jus quorundum hominum in der Walkenweiler Pflegehaftenstelle²⁾. Lehrreich ist auch die Largildonstelle des Würzburger Privilegs von 1168 bei der das Wort justitia ganz allgemein falsch übersetzt wird³⁾. Bei diesem Beispiele ergibt sich allerdings die richtige Deutung schon aus dem Zusammenhange. Aber die Übersetzungskritik bringt ganz neue Beweise, die viel augenfälliger und schwerer zu verkennen sind.

3. Auch wenn eine völlige Vertauschung nicht eintritt, so ist doch in der Regel eine gewisse Sinnänderung wahrnehmbar, weil eben die Worte der beiden Sprachen sich fast nie in ihrem vollen Vorstellungsgehalte decken. Das lateinische »nobilis« hat die Grundbedeutung »bekannt, berühmt«. Das deutsche Äquivalent »edel« ist von jedem Hinweis auf solche Elemente frei. Es betont die Qualität der Abkunft. Die beiden Worte sind als Äquivalente gebraucht worden, aber sie entsprechen sich nicht vollständig und führen zu sachlich verschiedenen Folgerungen.

setzung (Pfleg hafte S. 110, Anm. 1 a. E.) möchte ich jetzt zugunsten von »herrschaftlich« entscheiden.

¹⁾ Hantgemal S. 35.

²⁾ Vgl. Pfleg hafte S. 114 ff. Die ältere Ansicht sah in dem »forense jus« dieser Menschen ein aus der Gerichtsverfassung entstammendes Recht. Demgegenüber hatte ich ursprünglich die Übersetzung Marktrecht vertreten. Schließlich hat sich herausgestellt, daß am Ort und in der Zeit eine Übersetzungssitte bestanden hat, welche das deutsche »Hof« mit »forum« übersetzte. Dadurch ermöglicht sich die Übersetzung von »forense jus« als »Hofrecht gewisser Menschen«, eine Übersetzung, die allein in den Zusammenhang paßt. Jede dieser Übersetzungen ergibt einen anderen Stand der fraglichen Leute. Vgl. unten § 51.

³⁾ Unten § 52 N. VI.

4. Infolge dieser Sinnbeeinflussung ist die Übersetzungskritik, die jedesmalige Stellung der Äquivalentfrage für den frühmittelalterlichen Historiker, insbesondere bei Rechtsquellen, ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel. Ihre Bedeutung läßt sich vielleicht durch zwei Gleichnisse veranschaulichen: In Märchen und Sagen kommen »erlösende« Fragen vor. Wird die Frage gestellt, so wird eine Verzauberung gelöst. Das alte Weib verwandelt sich z. B. in die gesuchte Prinzessin. Wird die Frage versäumt, so tritt Unheil ein (Parzivalfrage). Mit geringer Übertreibung kann man sagen, daß die Äquivalentfrage für den frühmittelalterlichen Rechtshistoriker eine solche lösende Frage ist. Wer sie stellt und beantwortet, der gewinnt erstrebte Erkenntnis, wer sie versäumt, wird in Irrtum verstrickt. Ein zweites Gleichnis hat sich mir immer aufgedrängt, wenn ich mich mit der Selbstkritik meiner Methode beschäftigte. In meiner Jugend gab es für Unterhaltungszwecke die sogenannten Abziehbilder oder Dekalkomanien. Farbige Bilder waren mit einer einfarbigen Deckschicht überzogen, die kaum die Umrisse erkennen ließ. Erst die geschickte Entfernung des Deckblatts »die Abziehung« ließ die Pracht und den Inhalt der Grundlage erkennen. Dem Übersetzungskritiker erscheinen die Lateinworte als eine einigermaßen farblose Decke. Die Äquivalentmethode gleicht der Abziehung und das gefundene Deutschwort dem farbigen und inhaltsreichen Grundbilde.

5. Die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage ist deshalb so stark zu betonen, weil ihre Anwendung eine Willensanstrengung fordert. Unser lateinisch geschultes Sprachgefühl verleitet uns zunächst dazu, Lateintexte »lateinisch« zu lesen. Die Intuition der Forscher ist lateinisch gefärbt. Deshalb erscheint die Übersetzungskritik auf den ersten Blick gekünstelt. Nur die langjährige Gewöhnung an die Übersetzungskritik gibt ein entsprechendes Gegengefühl. Das Vorliegen einer Übersetzung wird sofort gefühlt und statt des Lateinworts das deutsche Äquivalent aufgenommen. Wenn ich in einer Übersetzungsquelle, die nicht der Karolingerzeit angehört, das Lateinwort *ingenuus* sehe, dann lese ich ohne weiteres »edel«.

6. An die Feststellung des Äquivalents kann sich eine Motivfrage anschließen. Wenn dasselbe Deutschwort mehrere lateinische Äquivalente hat, so kann die Frage auftreten, weshalb z. B. das eine oder das andere gewählt ist. Die Wahl kann auf

reinem Zufall beruhen. Das ist bei einzelstehenden Übersetzungen oft der Fall. Der Übersetzer hat dasjenige Wort gewählt, das er in seinem Glossare fand, das ihm allein bekannt war und das ihm in der Eile gerade einfiel. Ganz ausnahmsweise sind Motive aus der Form oder einem Zusatz erkennbar. Eine größere Bedeutung hat die Motivfrage bei der Übersetzungssitte, wie sie uns in Glossaren oder aus einer Beobachtung zahlreicher Quellenstellen entgegentritt. Dann kann aus der ständigen Wahl eines Lateinworts ein Schluß auf den Vorstellungsgehalt des Deutschworts gezogen werden¹⁾.

7. Die Änderung des Stellensinns, wie sie durch die Übersetzungskritik bewirkt wird, kann sehr weitgehende Wirkungen ausüben, vor allem dadurch, daß sie bei zahlreichen Stellen eintritt und sich dann die Wirkungen häufen. Unsere Vorstellungen von dem Rechtsleben der Vergangenheit beruhen auf einer Unzahl von Auslegungen einzelner Stellen und der Verbindung dieser Ergebnisse. Die Auslegung der Einzelstelle hat aber dasjenige Fundament ergeben, auf dem unsere Lehrgebäude beruhen. Ein methodischer Fortschritt, welcher für eine größere Zahl verwendeter Quellenstellen einen anderen Sinn ergibt, kann natürlich auch zu anderen Folgerungen und deshalb zu der Berichtigung bisher anerkannter Lehrmeinungen führen.

8. Die Behandlung der Übersetzungsquellen als lateinische Urschriften, ihre Auslegung nach Sprachgefühl ohne Stellung der Übersetzungsfrage ist m. E. ein methodischer Fehler, den ich mit einem Schlagwort als *Latinismus* bezeichne²⁾. Die Rechtsgeschichte der Vergangenheit hat die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage nicht erkannt und ist deshalb vielfach

¹⁾ Vgl. zu der Motivfrage § 30 Nr. 4 und § 37.

²⁾ Standesgliederung S. 5. Der *Latinismus* in diesem Sinne hat natürlich mit dem eigenen Gebrauche von Fremdwörtern durch den Forscher gar nichts zu tun. Ich würde diese Selbstverständlichkeit nicht hervorheben, wenn mir nicht die Verwechslung beider Begriffe bei BEYERLE begegnet wäre. BEYERLE meint, daß meine Bezeichnung der Freigelassenen und ihrer Nachkommen als *Libertinen* meiner Beanstandung des *Latinismus* »schlecht« anstände (Rezension S. 499). Der Vorwurf beruht auf einer Gleichsetzung inhaltlich verschiedener Bestrebungen. Es ist mir eben leider nicht gelungen, meine Übersetzungslehre BEYERLE verständlich zu machen. Ich beanstande den »*Latinismus*« im obigen Sinne nicht aus patriotischen oder stilistischen Gründen, sondern aus erkenntniskritischen.

in den Fehler des Latinismus verfallen. Dies gilt auch von dem größten unserer Rechtshistoriker, von HEINRICH BRUNNER. So umfassend das Wissen BRUNNERS auch war, und so groß seine Ergebnisse für unsere Wissenschaft sind, die Herausarbeitung methodischer Grundsätze lag seinen Neigungen einigermaßen fern. Dies gilt auch für die Übersetzungslehre. BRUNNER hat z. B. in der Ständekontroverse meine Methode der Übersetzungskritik zwar nicht bekämpft, aber vollständig unbeachtet gelassen und seine Gegenargumente nach wie vor auf der Grundlage des Latinismus aufgebaut. Wir werden uns mit diesen Gegenargumenten noch näher zu beschäftigen haben. Auf Latinismus beruht z. B. seine Auffassung des Nobilisvorkommens, des Ingenuusproblems und vor allem des homo Francus der lex Chamavorum¹⁾. Die Ansicht, daß der homo Francus ein Adliger war, der durch das Wörtchen homo von den gemeinfreien »Franken« unterschieden wurde, kann bei methodischen Erörterungen als Schulbeispiel für Latinismus verwendet werden.

9. Die Zahl der Fehlgriffe bei Auslegung der einzelnen Stellen ist sehr groß. Ich habe schon Beispiele gegeben und andere werden folgen. Aber nicht nur einzelne Irrtümer sind auf diese Weise entstanden, sondern die Nichtanwendung der Übersetzungskritik hat auch zu Institutsvorstellungen, zu Lehrmeinungen geführt, die auf der Nichtbeachtung der Übersetzungsvorgänge beruhen. In unseren Lehrbüchern wird z. B. als gesicherte Tatsache vorgetragen, daß in Anlehnung an das karolingische Adjutorium die Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer durch eine Heersteuer abgelöst worden sei (Heersteuerhypothese unten § 42), aber die einzige Stütze dieser gewiß bedeutsamen Lehre ist heute nichts anderes als eine falsche Übersetzung der Würzburger Bargildenstelle. (Vgl. unten § 52 VI). Der Gang meiner Studien hat es mit sich gebracht, daß sich mir diese Beobachtungen bei der friesischen Rechtsgeschichte und bei der Ständelehre ergeben haben:

10. Zuerst auf dem Gebiete der friesischen Rechtsgeschichte. v. RICHTHOFEN hat stets mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß der friesische Asega ein Gesetzessprecher und kein Urteiler gewesen sei²⁾. Diese Lehre beruhte auf einer ganz bestimmten

¹⁾ Vgl. § 21 und § 22, auch § 37.

²⁾ Untersuchungen I S. 478.

Grundlage, nämlich auf einem in § 13 zu besprechenden Übersetzungsfehler der Kürze 3. Weil der Lateintext als Aufgabe des asega nicht die Urteilsfällung zu bezeichnen schien, sondern die Rechtskunde, das »scire omnia iura«, deshalb erklärte v. RICHTHOFEN den asega nicht für einen Urteilsfinder, sondern für einen Gesetzessprecher¹⁾. v. RICHTHOFEN und ebenso HEINRICH BRUNNER haben ferner aus dem lateinischen Inhalt der Kürze 3 (nisi iuraverit coram imperatore romano) den Schluß gezogen, daß der asega dem Kaiser persönlich zu schwören hatte (Präsenztheorie). Deshalb sei er nicht als einfacher Urteilsfinder zu denken. Diesen Schluß ergibt das Wort coram aber nur nach lateinischem Sprachgebrauch. Nach der Äquivalentmethode haben wir nicht von dem lateinischen Sachgebrauche auszugehen, sondern von dem Zusammenhange und der Zusammenhang ergibt nicht mehr als den Dativfall²⁾. Auch die Präsenztheorie beruht auf der Nichtbeachtung des Übersetzungsproblems. Gleiches gilt für die Kompilationstheorie« der Lex Frisionum. Sie erweist sich als unhaltbar, sobald man die Übersetzungskritik anwendet.

10. Auf dem Gebiet der Ständelehre erweist sich der Gegensatz am bedeutsamsten bei der Ständekontroverse der Karolingerzeit, aber er begegnet uns auch sonst bei Fragen, die von ihr unabhängig sind.

a) Ein anschauliches Beispiel für die Bedeutung der Äquivalentfrage bietet die FÜRTHSCHE Ministerialentheorie³⁾. FÜRTH nahm an, daß das Standesverhältnis der Dienstleute sich aus einem Beamtenverhältnisse entwickelt habe, weil das Lateinwort »ministerialis« ursprünglich den Beamten bezeichnet und später den Dienstmann. Die Stellung der Äquivalentfrage und die Verwertung des Glossenmaterials ergeben aber, daß das Lateinwort ministerialis zwei verschiedene Äquivalenzen gehabt hat. Es wurde für Dienstmann gesetzt aber auch für Amtmann. Andererseits finden wir für Dienstmann nicht nur ministerialis, sondern auch servitor, serviens. Die beiden an zweiter Stelle angeführten Übersetzungen sind die älteren. Die Äquivalenz ministerialis — Dienstmann ist erst in den Anfangsjahrzehnten des 11. Jahrhunderts üblich geworden. Deshalb ist die Umwand-

¹⁾ Ger.Verf. S. 72, Richtereide S. 759 ff.

²⁾ Sachsenspiegel S. 787 ff.

³⁾ Vgl. Dienstmannschaft S. 123.

lung des Rechtsinstituts nur ein Schein, hervorgerufen durch eine Änderung der Übersetzungssitte. In der Übergangszeit kann nur die Untersuchung des konkreten Vorkommens darüber entscheiden, ob für das Lateinwort *ministerialis* das Deutschwort *Dienstmann* oder das Deutschwort *Amtmann* kausal gewesen ist, ob wir es daher mit einem *Dienstmann* oder mit einem *Beamten* zu tun haben.

b) Ein anderes Beispiel bietet die Ansicht von HOMEYER, WAITZ u. a., die eine Zeitlang allgemein herrschte, von der Bedeutung des Stammguts für den Adel oder gar für die Erhaltung der persönlichen Freiheit¹⁾. Die scheinbar schlüssigsten Belegstellen verlieren ihre Beweiskraft, sobald man die Äquivalentmethode anwendet. In einer Hauptstelle, in der bei einem Gütertausch eine Parzelle in der alten Gemeinde zurückbehalten wird, »*pro libertate tuenda*« ist zwar das Wort *Freiheit* Äquivalent für *libertas*, aber nicht als Bezeichnung des Standes, sondern als Bezeichnung für »*Allmende*«²⁾.

Das Hauptbeispiel für die institutsgeschichtliche Tragweite der Übersetzungslehre bietet aber die Ständekontroverse der Karolingerzeit, die in Abschnitt 3 ff. erörtert werden soll.

11. Die Beachtung des Übersetzungsvorgangs halte ich für einen wichtigen methodischen Fortschritt. Aber er hat Schattenseiten. Die Forderung vermehrt die Arbeit, denn die Frage nach dem deutschen Äquivalent ist nicht immer einfach zu beantworten. Es können umständliche Erörterungen erforderlich werden³⁾. Die einzelnen Worte und Wortverbindungen werden gleichsam zu selbständigen Untersuchungsobjekten, zu neuen Problemquellen. Die Lösung fordert Vorkenntnisse und strenge Denkarbeit und kann bei einem scheinbar klaren Text in einem »*non liquet*« enden. Die Auslegung des Lateintextes nach »*Intuition*« mit unbewußter Einwirkung des uns anerzogenen lateinischen Sprachgefühls ist sehr viel natürlicher, bequemer und ungezwungener. Sie erbringt auch oft mehr und bestimmtere Ergebnisse, nur leider weniger richtige.

¹⁾ Vgl. Hantgemal S. 2 ff.

²⁾ A. a. O. S. 33.

³⁾ Als Beispiele nenne ich die Untersuchungen über die fortwirkenden Übersetzungsfehler des friesischen Lateintextes (vgl. unten § 10 ff. oder die Erörterung der Bargildenklausel in dem Würzburger Privileg von 1168 § 52 VI N. 3.

F. Die Übersetzungslehre bei v. Schwerin. § 6.

1. Oben wurde bemerkt, daß die Richtigkeit des Übersetzungsgedankens ohne weiteres einleuchtet und leicht zu erkennen ist, daß aber von dieser prinzipiellen Billigung noch ein weiter Weg ist bis zum Ziehen der Folgerungen, bis zur Beherrschung der Methode der Übersetzungskritik. Einen Beleg für die Weite dieses Schrittes bietet das Verhalten meines ständigen Rezensenten v. SCHWERIN in den Rezensionen meiner Schriften. »Die Entstehung der Lex Frisionum« 1928¹⁾ und »die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927²⁾.

Bei der Untersuchung der Lex Frisionum habe ich in großem Umfange von der Übersetzungskritik Gebrauch gemacht. Die Übersetzungskritik hat mir gegenüber der früher herrschenden Kompilationstheorie die einheitliche Abfassung der ganzen Aufzeichnung durch denselben Translator sichergestellt und wichtige Aufschlüsse über die Art ihres Zustandekommens auf dem Reichstage zu Aachen ergeben. Meine Beweisführung hat verschiedene Beurteilung gefunden³⁾. Eine Ablehnung hat sie durch v. SCHWERIN erfahren, der zugleich eine neue Kompilationstheorie aufstellt. v. SCHWERIN kann es auch diesmal nicht unterlassen, meine Ansicht auf Autosuggestion zurückzuführen, wenn auch die Rezension etwas weniger geringschätzig gehalten ist als die früheren Besprechungen desselben Autors. Die Einwendungen v. SCHWERINS halte ich nicht für begründet und seine Kompilationstheorie für ebenso unmöglich wie die früheren. Eine eingehendere Auseinandersetzung würde an dieser Stelle zu weit führen und ist m. E. zwecklos, denn die vorhandenen Gegensätze ergeben sich auch aus der Verschiedenheit der allgemeinen Voraussetzung, der Stellungnahme zum Übersetzungsgedanken.

¹⁾ Ztschr. 1929 S. 481 ff.

²⁾ Deutsche Literaturzeitung 1928 S. 1023 ff.

³⁾ ECKHARDT (vgl. oben S. 17 Anm. 3) hält die vorhandene Aufzeichnung für einen Entwurf, aber billigt meine Annahme, daß die Abfassung einheitlich auf dem Reichstage zu Aachen erfolgt sei. F. BEYERLE geht in der Deutschen Literaturzeitung 1929 S. 2412 namentlich auf die Methode der Übersetzungskritik ein, der er weitgehend zustimmt. Für meine Vermutung, daß der Translator ein Romane gewesen sei, wird noch das Vorkommen von »grandis« für »groß« angeführt (III. 6. XII, 1).

2. Dieser Gegensatz ist schon in den einleitenden Worten v. SCHWERINS erkennbar. v. SCHWERIN erklärt, daß er mir in der Notwendigkeit der Übersetzungskritik grundsätzlich zustimme, aber er fügt hinzu: »Nur der Annahme einer primären deutschen Vorlage gegenüber scheint mir Vorsicht am Platze. Die Lateinkenntnis muß doch verbreiteter gewesen sein, als HECK anzunehmen scheint. Welchen Zweck hätten sonst die lateinischen Texte gehabt? Wie hätte man sonst anordnen können, daß der Richter den doch lateinischen Codex Legis im Gericht bei sich haben solle?« (a. a. O. S. 482). Derselbe Gedanke wird dann gegen meine Dolmetscherhypothese eingewendet (a. a. O. S. 488 unten): »Nimmt man aber mit dem Verfasser an, daß Friesland ein Land ohne Lateinkenntnisse wäre, daß also Lateinisch verstehende Friesen fehlten, wie in aller Welt konnte man auf den Gedanken kommen, diesen Friesen ein lateinisch geschriebenes Gesetzbuch zu übermitteln? Wenn Wleamar und Saxmund des Lateinischen unkundig waren, welchen friesischen iudices sollte dann Karl der Große befohlen haben, auf Grund eines lateinischen Textes per scriptum iudicare?«¹⁾

3. Zu diesen Ausführungen habe ich dreierlei zu bemerken:

1. Bei der Warnung vor der primären deutschen Vorlage kann v. SCHWERIN nicht an eine schriftliche Vorlage gedacht haben. Eine solche Warnung wäre sinnlos gewesen, denn ich betone ja in meiner Schrift immer, daß ich eine schriftliche Vorlage ausschließe. Deshalb hat v. SCHWERIN »Vorlage« in dem oben gekennzeichneten weiteren Sinn genommen, der auch die Vorsage einschließt. Das folgt auch aus der Begründung durch die von v. SCHWERIN vermuteten Lateinkenntnisse. Dann liegt aber in der Warnung eine weitgehende Zurücknahme der vorher erklärten Zustimmung. Wie denkt sich v. SCHWERIN den Vorgang einer Übersetzung ohne primäre deutsche Vorlage? Was ist überhaupt übersetzt worden? v. SCHWERIN kann höchstens, im Grunde aber auch das nicht, die Übersetzung in Gedanken gelten lassen. Diese Form hat für den Rechtshistoriker eine ge-

¹⁾ Das Capitulare von 802 (M. G. Kap. I, 96) ordnet in Cap. 26 an: »Ut iudices secundum scriptam legem juste iudicent, non secundum arbitrium suum.« Diese Anordnung wird auch in dem Berichte der Lorcher Annalen über den Reichstag zu Aachen erwähnt »ut iudices per scriptum iudicarent«.

ringe Bedeutung. Das wesentliche an meiner Ansicht ist gerade die Annahme einer Übersetzung nach einer durchaus primären deutschen Vorlage, nach deutschen Worten, die ein anderer geformt und gesagt und die der Translator als primäre Vorlage gehört hat.

2. Auch die Vermutung der Lateinkenntnisse des deutschen Richters wird durch die Bemerkung v. SCHWERINS nicht begründet. Die Lateinkenntnisse hätten den Richtern gar nichts genützt, denn die Laien, auch die Richter, waren in der fränkischen Zeit in ihrer Masse Analphabeten. Das ergibt sich aus der Sitte der Handzeichen, aus der Form des Urkundenbeweises usw. und ist auch unbestritten.

3. Besonders irrig ist die Meinung v. SCHWERINS, daß ein lateinisches Gesetz für denjenigen Richter, der des Lateins nicht kundig war, keinen Zweck gehabt hätte. Wenn der Richter selbst kein Latein oder nicht lesen konnte, so bestand doch für ihn die Möglichkeit, eine Vorübersetzung durch einen andern zu veranlassen, also durch einen schrift- und lateinkundigen Kleriker. Die Äußerungen v. SCHWERINS zeigen, daß ihm diese Möglichkeit nicht eingefallen ist. In Wirklichkeit war die Vorübersetzung diejenige Form, in der die lateinischen Gesetze und Urkunden vor deutschen Gerichten Wirkung erlangten. In späterer Zeit finden wir bei deutsch geschriebenen Gesetzen ein Gegenstück in dem »Lesen-lassen durch einen Pfaffen«¹⁾. Diese Sitte ist in jene Zeit der lateinischen Urkundensprache

¹⁾ Die Vorschrift Karls über das »iudicare secundum scriptam legem« findet ein anschauliches Gegenstück in der Vorschrift des Brockmerbriefes § 172 R.Q. S. 174, ²³ (nach 1276). Die Vorschrift hat in freier Übersetzung folgenden Inhalt: »Das wollen die Brockmer, daß die Vorsteher der Redjeven der Leute Brief (Gesetzschrift) in ihrem Besitz haben und nach ihm richten sollen. Und der Brief (Urkunde) soll gemeinsam sein den vier Redjeven (des Bezirks), so oft sie ihn brauchen, zum nächsten Ding (bei Strafe) und sie dürfenden Brief lesen lassen von jedem Pfaffen, welchen sie wollen (bei Strafe). Und sagt die Partei, daß man ihr mit ihrem eigenen Briefe (Exemplar) Unrecht tue, so fordere man die anderen (Exemplare) ein. Weichen sie (die Exemplare) voneinander ab, so entscheide das Exemplar der Mönche.« Auch an dieser Stelle wird das Urteil nach dem geschriebenen Gesetz angeordnet, obgleich vorausgesetzt wird, daß die richtenden Laien nicht lesen können. Aber sie sollen die Schrift doch besitzen, denn die Pfaffen können vorlesen. Dem Vorlesen dieser Stelle entsprach bei lateinischen Gesetzen die Vorübersetzung.

mit der Maßgabe zurückzusetzen, daß das bloße Lesen durch eine Übersetzung vertreten wurde.

4. Die drei Beobachtungen, die wir bei v. SCHWERIN gemacht haben, zeigen, daß die Zustimmung v. SCHWERINS eine äußerliche geblieben und es ihm nicht gelungen ist, die Übersetzungslehre in ihrem Kern zu erfassen und sich ihre Bedeutung zu veranschaulichen. Die Anschauung hat nicht ganz ausgereicht. Das ist bei der Neuheit der Problemstellung begreiflich, aber dieser Mangel an Anschauung hat eben v. SCHWERINS ablehnende Stellungnahme bedingt und nimmt ihr ihre Bedeutung. Der Mangel an Anschauung hat m. E. auch diejenige Intuition ganz unbewußt beeinflußt, auf die v. SCHWERIN seine eigene Kompilationstheorie zurückführt ¹⁾.

5. v. SCHWERIN ist auch in seiner Rezension meiner Standesgliederung auf die Übersetzungsprobleme eingegangen. Auch diese Stellungnahme ist unzulänglich. Sichere Folgerungen aus dem Übersetzungsgedanken, namentlich die Möglichkeit mehrfacher Übersetzung (edel und ingenuus) werden als höchst unwahrscheinlich abgelehnt (vgl. unten § 27). Die Doppelübersetzung bei der Benutzung lateinischer Vorlagen (§ 32) erfährt die gleiche Beurteilung. Der Umweg sei zu »künstlich«. Das Glossenmaterial wird nicht genügend bewertet und auffallend nachlässig behandelt (vgl. § 19 Nr. 4 und § 30 Nr. 6). Es ist derselbe Mangel, der überall hervortritt, der Mangel an genügender Durcharbeitung des Übersetzungsgedankens.

¹⁾ Der Analphabetismus eines Gebiets war m. E. für die Entstehung von Privatkompilationen ungünstig. Gelesen wurde nicht; die Vorübersetzung vor Gericht hätte aber, anders als beim Gesetz, keinen bindenden Rechtsinhalt, sondern nur die Einzelansicht eines Klerikers zutage gefördert, die keine Autorität beanspruchen konnte. Vgl. im übrigen Lex Fris. S. 15 ff.